

Gebührensatzung
für die Benutzung der
städtischen Obdachlosenunterkunft

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 12.03.82 – Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.1982)

Gebührensatzung
für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkunft
vom 12.03.1982

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 1 Buchstaben g und i und 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268) hat der Rat der Stadt Haltern in seiner Sitzung am 25.02.1982 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Haltern wird ein Entgelt in Form einer Gebühr erhoben.

§ 2

1. Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach der Verweildauer in der Unterkunft.

Sie beträgt im einzelnen:

bis 6 Monate	1,02 €/m ²
vom 7. bis 12. Monat	1,28 €/m ²
danach	1,53 €/m ²

Personen, die sich bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung in der Obdachlosenunterkunft aufhielten, gelten als neu eingewiesen.

2. Für kinderreiche Familien und Sozialhilfeempfänger beträgt die monatliche Benutzungsgebühr ohne Rücksicht auf ihre Verweildauer 1,02 €/m².
3. Für die Flurbeleuchtung wird je Monat eine monatliche Pauschale von 0,77 € und als Wassergeld eine monatliche Pauschale von 0,51 € je Person.
4. Die Erhebung von Müllabfuhrgebühren richtet sich nach den durch die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern festgesetzten Gebührensätzen.

§ 4

1. Die Benutzungsgebühren einschließlich der Nebenkosten werden monatlich im voraus vom Haushaltsvorstand erhoben. Die geschäftsfähigen Bewohner einer Wohneinheit gelten als Gesamtschuldner.
2. Wird eine Wohneinheit keinen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr einschließlich Nebenkosten erhoben.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 1. des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.